



Beitragsordnung des TSV Nemo Divers Neumünster e.V.

§ 1 Grundlagen

- 1) Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchverein TSV Nemo Divers Neumünster e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- 2) Sie können erhoben werden als
 - Aufnahmegebühr
 - Jahresbeitrag

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 6 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder das sind:
 - > aktive Mitglieder
 - > passive Mitglieder
 - > Gastmitglieder
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats der Aufnahme

§ 3 Befreiungen

- 1) Von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder ausgenommen
- 2) Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, aufschieben oder erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

Für jedes erwachsene Mitglied, Paare oder Familien wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 € erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt:

Mitglied	Jahresbeitrag in €
Erwachsene	150,00
Kinder bis 12 Jahre	76,00
Jugendliche, Studenten,	100,00
Paare	250,00
Familie *	300,00
Familie **	325,00
Familie ***	350,00
Passive Mitglieder	100,00

Familie * = 2 Erwachsene + 2 Kinder bis 12 Jahre

Familie ** = 2 Erwachsene + 1 Kind bis 12 Jahre + 1 Kind ab 12 Jahre

Familie *** = 2 Erwachsene + 2 Kinder ab 12 Jahre

Jedes weitere Kind wird einzeln hinzugerechnet.

Alle Mitglieder sind automatisch beim VDST versichert. Passive Mitglieder sind nicht versichert.

§ 5 Beitragsentrichtung

- 1) Der Verein erstellt aus Kostengründen keine Beitragsrechnungen. Die Aufnahmegebühr sowie der 1. Jahresbeitrag wird nach Vereinsaufnahme per vom Mitglied erteilter Einzugsermächtigung abgerufen. Alle folgenden Beiträge werden jeweils zum 01. Februar für das laufende Beitragsjahr abgerufen.
- 2) Die Beitragsentrichtung erfolgt jährlich.
- 3) Bei Beitragserhöhungen wird der Differenzbetrag im Folgemonat der Änderung fällig.
- 4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Je nach Eintrittsdatum wird den Mitgliedern gegebenenfalls ein entsprechender Teilbetrag per 31.12. zurück erstattet.
- 5) Austritte sind spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
- 6) Ratenzahlung ist in Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 6 Beitragsfälligkeit

- 1) Der Jahresbeitrag ist zum 01. Februar des Beitragsjahres fällig.
- 2) Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag einschließlich der Aufnahmegebühr im Folgemonat der Aufnahme zur Zahlung fällig.

§ 7 Beitragsrückstand

- 1) Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, wird es vom Vorstand erinnert. Kommt es innerhalb von 14 Tagen nach der Erinnerung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, soll der Vorstand das Mitglied zur Zahlung ermahnen. Dabei wird eine Mahngebühr erhoben.
- 2) Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlung mehr als 3 Monate in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Im Falle des Vereinsausschlusses ist der Beitrag bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 15. Februar 2008 in Kraft.